

# RS Vwgh 1991/5/14 90/14/0281

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §284 Abs1;

### Rechtssatz

Wird über einen verspäteten Antrag eines Abgabepflichtigen auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung kein Senatsbeschluß gefaßt, so wird der Abgabepflichtige hiedurch nicht in einem Recht verletzt, weil ihm mangels fristgerechter Antragstellung kein Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zusteht.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990140281.X01

### Im RIS seit

14.05.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)